

Umweltschutz bei Abbruchvorhaben im Rhein-Erft-Kreis



Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die bei einem Abbruchvorhaben zu beachtenden Vorschriften aus dem Abfallrecht und dem Immissionsschutzrecht einzuhalten und ordnungsrechtliche Verfahren zu vermeiden. Eventuell weitere Vorschriften, die Sie als Bauherr oder beauftragtes Unternehmen aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. aus dem Arbeits-, Gewässer- oder Naturschutz, zu beachten haben, werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

Aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Die Abbrucharbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKWs zur Baustelle.
2. Motoren von Maschinen und Arbeitsgeräten sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
3. Es dürfen nur geräuschgedämpfte, den „allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm“ entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden.
4. Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Beladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu unterbinden. Dies ist durch eine ausreichende Oberflächenbefeuchtung zu gewährleisten. Ferner darf staubendes Abbruchmaterial nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Es sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Bei Abbruchvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ und/oder bei ehemals gewerblich-industriell genutzten Gebäuden ist vor Beginn der Abbrucharbeiten auf Basis einer gutachterlichen Begehung ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und vor Beginn der Arbeiten der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Zur gesetzeskonformen Erstellung eines Entsorgungskonzeptes hat das LANUV eine Arbeitshilfe erstellt, die sowohl Abfallerzeugern wie auch den Überwachungsbehörden als Hilfestellung dienen soll. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

3. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Woche vorab schriftlich mitzuteilen.
4. Lagern auf dem Gelände und in den Gebäuden Abfälle, so sind diese vor Beginn der Abbrucharbeiten separat zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung sollte der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises belegt werden können.
5. Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind nach der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Können nicht alle vorgeschriebenen Abfallarten getrennt gesammelt werden (technisch nicht möglich/wirtschaftlich nicht zumutbar), sind diese Gemische einer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen.
6. Auf dem Grundstück noch vorhandene Tankanlagen sind vor dem Rückbau von einer Fachfirma zu entleeren, zu reinigen und zu entgasen und abschließend einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Stilllegungsbescheinigungen und die Entsorgungsbelege sind der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.
7. Holzabfälle, u.a. Dachkonstruktionen, Holzdecken, Vertäfelungen und Bodenbeläge, sind separat von den sonstigen Abbruchabfällen zu erfassen und auf mögliche Schadstoffgehalte (z.B. Holzschutzmittel, teerhaltige Kleber) hin zu untersuchen. Die Entsorgung ist auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse in

Abstimmung mit der Unteren Umweltschutzbehörde durchzuführen. Die Regelungen der Altholzverordnung sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.

8. Beim Abbruch anfallende asbesthaltige Materialien (im Dach-, Wand-, Decken- und Fußbodenaufbau) sind separat vom sonstigen Bauschutt zu erfassen und als gefährlicher Abfall gesondert zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen. Auf die Bestimmungen der Technischen Regeln für Asbest (TRGS 519) wird hier hingewiesen.
9. Künstliche Mineralfasern (KMF) sind ebenfalls vom Bauschutt getrennt zu erfassen und als gefährlicher Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen. Auf die Bestimmungen der TRGS 521 wird hier hingewiesen.
10. Bituminöse oder teerhaltige Dachbahnen, Gebäudeverkleidungen und Bodenbeläge sind vom Bauschutt getrennt zu erfassen und auf ihren PAK-Gehalt hin zu untersuchen. Die Entsorgung ist auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Umweltschutzbehörde durchzuführen. PAK-haltige Abfälle sind gefährlicher Abfall und der Abfallschlüsselnummer 170303* zuzuordnen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.
11. Hohlräumfüllungen aus Schlacken o.ä. können ggf. nicht als Bauschutt eingestuft werden und sind dann als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
12. Gips haltige Baustoffe (Rigipsplatten, u.ä.) sind möglichst separat von den sonstigen Abbruchmaterialien zu erfassen und einer Aufbereitungsanlage zwecks späterem Recycling der Gipsanteile zuzuführen.
13. Verunreinigte Beton- und Mauerwerksreste sind von der Entsorgung/Verwertung in einer Bauschuttdeponie bzw. -recyclinganlage ausgeschlossen. Verunreinigte Bodenmassen sind von der Entsorgung in Kiesgruben und Bauschuttdeponien ausgeschlossen. Verunreinigte Boden- und Abbruchmassen sind nach Absprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde einer separaten Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu belegen.
14. Falls beim Abbruch und Aushub belastete Abbruch- oder Bodenmassen festgestellt werden, so ist die Untere Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die Entsorgung dieser Materialien bedarf der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.
15. Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen.
16. Hinsichtlich der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmplatten verweise ich auf die im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises veröffentlichte Allgemeinverfügung. Diese regelt, dass Bau- und Handwerksbetriebe die Abfälle ausnahmsweise ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer Entsorgungsanlage oder zu ihrem Betriebsgelände bringen dürfen. Dies gilt aber nur unter den in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen. Die Verfügung kann unter [http://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/amtsblatt_31 .pdf](http://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/amtsblatt_31.pdf) abgerufen werden.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Rhein-Erft-Kreis Der Landrat
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-27010
70@rhein-erft-kreis.de